

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TRIMET ALUMINIUM AG, Niederlassung Hamburg

1. Bestellung und Bestätigung

Nur schriftliche, mit unserer Unterschrift versehene Bestellungen sind für den Auftraggeber rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

In den Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthaltene Abweichungen von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden als verbindlich nur anerkannt, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Für den Auftrag gelten ansonsten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

2. Liefertermine

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Termine genau einzuhalten. Höhere Gewalt und Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entlasten den Auftragnehmer nur dann, wenn er sie, sobald er dazu in der Lage ist, dem Auftraggeber mitteilt. Unterlässt oder verzögert der Auftragnehmer diese Mitteilung, ist der Auftraggeber ebenso wie im Fall der verschuldeten Terminüberschreitung nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist und deren Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle verschuldeter Lieferverzögerung kann der Auftraggeber statt des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sonstige gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben hierdurch unberührt.

3. Gewährleistung und Mängelrügen

Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach den besten Regeln der Technik und des Handwerks auszuführen. Sie müssen den besonderen Vorschriften der Bestellung entsprechen. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand die vorgeschriebenen Eigenschaften der Bestellung hat, ferner leistet er Gewähr für die Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Konstruktion, für die richtige Berechnung sowie für die Verwendung bester und zweckentsprechender Stoffe und sachgemäße Ausführung.

Für die Gewährleistung gelten insbesondere als zugesicherte Eigenschaften:

- a) die vereinbarte Leistungsfähigkeit und die vereinbarten Verbrauchszahlen,
- b) einwandfreies und betriebssicheres Arbeiten,
- c) Güte der Konstruktion und der Ausführung,
- d) die Verwendung des zweckmäßigen Werkstoffes für alle Teile,
- e) die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und im Preis inbegriffen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme oder, wenn eine solche nicht vorgeschrieben ist, mit Absendung der Mängelrüge, spätestens aber 3 Monate nach Eingang der Leistung im Werke des Auftraggebers. Die behördliche Abnahme einer Leistung des Auftraggebers berührt die Gewährleistung nicht.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils ohne weiteres um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. definitiver Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat im Gewährleistungsfall die freie Wahl zwischen seinen gesetzlichen Rechten und dem Recht auf Nachbesserung. Wählt der Auftraggeber Nachbesserung, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Mängel, die sich während der Gewährleistungsfrist ergeben und nicht nachweisbar außerhalb seiner Haftung liegen, auf seine Kosten zu beseitigen. Sollte er sich in Verzug befinden, so ist der Auftraggeber berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Auftragnehmers zu treffen.

4. Zeichnungen, Konstruktionen

Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen und andere Unterlagen wie Muster und Modelle, die vom Auftraggeber gestellt oder nach seinen Angaben gefertigt werden, bleiben oder werden Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für Dritte verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrags oder auf Verlangen des Auftraggebers an diesen auszuhändigen.

5. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Leistung Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

6. Preise, Nebenkosten

Die Preise sind Festpreise. Von der Bestellung abweichende Preise oder spätere Preisänderungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sind Preisänderungen wegen Lohn- und Preisschwankungen während der Ausführungszeit vereinbart, so ist vom Auftragnehmer die Forderung auf Preiserhöhung spätestens innerhalb zwei Wochen nach Bekannt werden der Grundlage der Preisänderung schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen, andernfalls behalten die bisher festgelegten Preise ihre Gültigkeit.

Verpackungs- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Rechnungen

Rechnungen sind auf den Versandtag auszustellen und müssen in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber zugeleitet werden.

8. Zahlung

Die Zahlung gilt mit dem Tage des Zahlungsauftrages des Auftraggebers an Bank oder Post als geleistet.

Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, kann der Auftraggeber mit Zahlungsmitteln seiner Wahl die Zahlung leisten- Bei Zahlung mit Eigenakzepten oder Kundenwechseln mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten trägt der Auftraggeber die Wechselsteuer und den Diskont der Bundesbank, berechnet nach dem Tage der Wechselhergabe.

Bei gänzlicher oder teilweiser Zurücknahme des Liefergegenstandes hat unbeschadet anderer Vereinbarung der Auftragnehmer für den zurückgenommenen Gegenstand bereits geleistete Entgelte zurück zu vergüten und ab dem Tage der Zahlung in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

9. Eigentumsübergang

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an dem von ihm für die Ausführung des Auftragsgegenstandes gelieferten Material sowie an den aus der Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen vor. Der Auftragnehmer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache verpflichtet.

Leistet der Auftraggeber eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter zu verwenden. Er überträgt für diesen Fall jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen auf den Auftraggeber, so dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer tritt, soweit das Eigentum auf den Auftraggeber an solchen Sachen noch nicht übergegangen ist, seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an den Auftraggeber ab.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber vor, ohne dass für diesen daraus zusätzliche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Auftragnehmer im Eigentum des Auftraggebers stehende Waren mit anderen Waren, so steht dem Auftraggeber das Miteigentum an den neuen Sachen zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vom Auftraggeber gestellten Ware und/oder seiner Zahlung zu den anderen Waren Dritter. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstandenen Miteigentumsanteile überträgt der Auftragnehmer schon jetzt auf den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird die Sachen als Verwahrer für den Auftraggeber mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.

10. Anspruchsabtretung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine Ansprüche aus dem Liefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches sachliches Recht. Das Gesetz vom 5. Juli 1989 über das UN-Kaufrecht (Wiener CISG-Übereinkommen) ist ausgeschlossen.